

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2021

Stadtklinik Frankenthal
Frankenthal

elektronische Kopie

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Stadtklinik Frankenthal oder Gesellschaft	Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal
DRG	Diagnosis Related Groups/Diagnosen bezogene Fallpauschalen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
KHBV	Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung)
KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz)

Abkürzung	Bezeichnung
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.1. Ertragslage	9
4.2. Vermögenslage	13
4.3. Finanzlage	16
5. Prüfungsdurchführung	19
5.1. Gegenstand der Prüfung	19
5.2. Art und Umfang der Prüfung	19
5.3. Unabhängigkeit	22
6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	23
6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	23
6.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen	24
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	27
7.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	27
7.2. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags	28
8. Schlussbemerkung	29

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021	Anlage 4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 5

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 6
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

1. Prüfungsauftrag

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2018 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Stuttgart, zum Abschlussprüfer der

Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,

für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft beauftragten uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht auf freiwilliger Basis zu prüfen. Aufgrund der Beauftragung erstatten wir der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht. Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich an die Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, gerichtet und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt noch sonstige Pflichten bestehen.

Darüber hinaus wurde der Prüfungsauftrag wie folgt erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz,
- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr sowie
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 4) und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates und des Krankenhausausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind der Stadtrat und der Krankenhausausschuss. Der Stadtrat und der Krankenhausausschuss sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im **Lagebericht** der gesetzlichen Vertreter folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Unternehmens hervorzuheben:

1. Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) erwirtschaftet für das Geschäftsjahr 2021 einen Jahresverlust in Höhe von TEUR - 6.249 (i. V. TEUR -1.637).
2. Die wesentlichen Investitionen waren in Höhe von TEUR 1.327 im Bereich Sachanlagevermögen. Diese betreffen insbesondere den Klinikneubau sowie die vorbereitenden Maßnahmen dafür.
3. Das Eigenkapital der Stadtklinik ist aufgebraucht. Die eigenkapitalähnlichen Sonderposten für Investitionszuschüsse führen jedoch zu einer Quote des erweiterten Eigenkapitals von 16,0% (i. V. 29,5%)
4. Die Stadtklinik konnte jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Der Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal hat sich von TEUR 15.551 auf TEUR 21.036 erhöht. Der Höchstbetrag der Kassenkredite war in 2021 auf EUR 15,0 Mio. festgesetzt.
5. Chancen sieht die Stadtklinik insbesondere in der Bestellung neuer Chefarzte, die mit neuen Methoden und einer Anpassung des medizinischen Portfolios der Attraktivität der Klinik für Patienten erhöhen, sowie in der Einführung digitaler Prozesse.
6. Risiken sieht die Stadtklinik vor allem im nicht abzuschätzenden Fachkräftemangel sowie in den nicht refinanzierbaren Tarifabschlüssen und Personalvorgaben. Weiterhin besteht ein Risiko in der weiteren Entwicklung der Pandemie.
7. Für das Jahr 2022 wurde nach dem Wirtschaftsplan vom Dezember 2021 noch mit einem Ergebnis von EUR -3,0 Mio. geplant. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses ist davon auszugehen, dass das ursprünglich geplante Jahresergebnis 2022 von EUR -3,0 Mio. nicht erreicht wird. Eine im November 2022 erstellte Hochrechnung geht von einem Verlust von EUR 7,8 Mio. aus.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichtserstattung zu der Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung:

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die hierzu im nachfolgenden Abschnitt 4. enthaltenen Darstellungen.

Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken

Im Lagebericht weist die Geschäftsleitung zutreffend auf die Corona-Pandemie und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, die im Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt wurden, hin.

Die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken halten wir für realistisch. Die wesentlichen Risiken, aber auch Chancen der künftigen Entwicklung sind zutreffend wiedergegeben.

4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir das Jahresergebnis nach Erfolgsquellen untersucht und in seine Bestandteile Betriebsergebnis, Finanzergebnis, Fördermittelergebnis, neutrales Ergebnis und Ertragsteuern aufgliedert.

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erlöse aus Krankenhausleistungen	46.811	78,4	49.944	80,5	-3.133	-6,3
Erlöse aus Wahlleistungen	791	1,3	934	1,5	-143	-15,3
Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	2.304	3,9	2.289	3,7	15	0,7
Nutzungsentgelte der Ärzte	28	0,0	32	0,1	-4	-12,5
Umsatzlerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1-4 enthalten	10.040	16,8	8.951	14,4	1.089	12,2
Bestandsveränderung	-260	-0,4	-135	-0,2	-125	-92,6
Betriebsleistung	59.714	100,0	62.015	100,0	-2.301	-3,7
Personalaufwand	40.703	68,2	39.185	63,2	1.518	3,9
Materialaufwand	21.113	35,4	18.375	29,6	2.738	14,9
Abschreibungen (nicht gefördert)	452	0,8	448	0,7	4	0,9
Übriger Betriebsaufwand	4.296	7,2	7.191	11,6	-2.895	-40,3
./. Übrige Betriebserträge	-819	-1,4	-2.045	-3,3	1.226	60,0
Betriebliche Aufwendungen	65.745	110,2	63.154	101,8	2.591	4,1
Betriebsergebnis (EBIT)	-6.031	-10,2	-1.139	-1,8	-4.892	-429,5
Finanzergebnis	-87	-0,1	-76	-0,1	-11	
Fördermittelergebnis	0	0,0	0	0,0	0	
Neutrales Ergebnis	-44	-0,1	-386	-0,6	342	
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT)	-6.162	-10,4	-1.601	-2,5	-4.561	
Ertragsteuern	87	0,1	36	0,1	51	
Jahresergebnis	-6.249	-10,5	-1.637	-2,6	-4.612	

Grund für den deutlichen Rückgang des **Betriebsergebnisses** sind die rückläufigen Betriebsleistungen von TEUR 59.714 (i. V. TEUR 62.015). Diesen stehen gestiegene betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 65.745 (i. V. TEUR 63.154) gegenüber. Insgesamt zeigt sich dadurch ein Rückgang des **Jahresergebnisses** um TEUR -4.612 auf TEUR -6.249 (i. V. TEUR -1.637).

Die Umsatzerlöse nach § 277 HGB sind insbesondere durch gestiegene Erträge aus der Apothekentätigkeit auf TEUR 10.020 (i. V. TEUR 8.951) angestiegen.

Die Erhöhung des **Personalaufwands** resultiert im Wesentlichen aus Tariferhöhungen sowie der im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Mitarbeiteranzahl. Die durchschnittliche Anzahl der Vollkräfte betrug im Berichtsjahr 772 (i. V. 745).

Der Rückgang des **übrigen Betriebsaufwandes** (- TEUR 2.895) ist im Wesentlichen durch die rückläufigen Prüfungs- und Beratungskosten durch den Wegfall der Kosten für die Prüfung von medizinischen und kaufmännischen Abläufen in der Stadtklinik begründet.

Die **Ertragsteuern** betreffen die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Eigenbetriebs.

Das **neutrale Ergebnis** hat sich wie folgt entwickelt:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Erträge		
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	20	198
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	40	27
Übrige periodenfremde Erträge	318	349
	378	574
Aufwendungen		
Forderungsabschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	126	91
Rückstellung für Abrechnungsrisiken (periodenfremd)	0	0
Rückstellung für Personalverpflichtungen (periodenfremd)	0	350
Übrige periodenfremde Aufwendungen	296	519
	422	960
	-44	-386

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Zinserträge	12	4
Zinsaufwendungen	-99	-80
	-87	-76

Das **Fördermittelergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Erträge		
Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	32.244	682
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.818	1.826
Zuschuss energetische Sanierung	0	1.731
Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten an Fördermittelgeber	0	0
Zinsertrag	1	2
Gewinne aus dem Abgang von gefördertem Anlagevermögen	0	0
Erträge aus Vermietung	38	40
	34.101	4.281
Aufwendungen		
Aufwand aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeit KHG	32.283	724
Verluste aus dem Abgang von gefördertem Anlagevermögen	19	8
Aufwand aus Abgang aktivierte Instandhaltungsaufwendungen (AIB)	0	0
Geförderte Instandhaltungsaufwendungen	0	1.731
Geförderte Abschreibungen	1.799	1.818
	34.101	4.281
	0	0

4.2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Verwertbarkeit bzw. Fälligkeit gegliedert. Forderungen und Schulden, die - vom Bilanzstichtag an gerechnet - innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind den übrigen Aktiva bzw. Passiva zugeordnet.

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände	359	0,4	353	0,7	6	1,7
Sachanlagevermögen	21.993	24,8	22.791	44,2	-798	-3,5
Finanzanlagevermögen	1	0,0	30	0,1	-29	-96,7
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	10.148	11,4	6.288	12,2	3.860	61,4
Lgfr. gebundenes Vermögen	32.501	36,6	29.462	57,1	3.039	10,3
Vorräte	2.711	3,1	3.353	6,5	-642	-19,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.043	10,2	11.640	22,6	-2.597	-22,3
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	33.120	37,3	1.650	3,2	31.470	-
Übrige Aktiva	1.650	1,8	776	1,5	874	112,6
Flüssige Mittel	438	0,5	1.631	3,2	-1.193	-73,1
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	9.307	10,5	3.057	5,9	6.250	204,4
Kfr. gebundenes Vermögen	56.269	63,4	22.107	42,9	34.162	154,5
	88.770	100,0	51.569	100,0	37.201	72,1

Zu den Veränderungen des **Anlagevermögens** insgesamt verweisen wir auf Anlage 4.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich durch die im Berichtsjahr getätigten Investitionen (TEUR 1.478), die die planmäßigen Abschreibungen (TEUR 2.251) übersteigen, erhöht.

Die **langfristigen Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** beinhalten im Wesentlichen Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV).

Unter den Vorräten sind zum einen unfertige Leistungen, sog. „Überlieger“, Patienten deren DRG-Fallpauschale zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechnet wurde, ausgewiesen. Diese wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Kosten bewertet und sind im Berichtsjahr um TEUR 260 auf TEUR 526 zurückgegangen. Zum anderen sind die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe ausgewiesen, die um TEUR 382 im Vergleich zum Vorjahr auf TEUR 2.184 gesunken sind.

Die kurzfristigen **Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** beinhalten mit TEUR 30.001 im Wesentlichen Forderungen aus Fördermitteln in Verbindung mit der Erweiterung des Klinikgebäudes.

Die **kurzfristigen übrigen Aktiva** beinhalten insbesondere Forderungen aus Ausgleichszahlungen nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz aufgrund der Sonderbelastung durch die COVID-19-Pandemie

Zur Entwicklung der **flüssigen Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Passiva						
Eigenkapital	0	0,0	0	0,0	0	-
Sonderposten für Investitionszuschüsse	14.171	16,0	15.237	29,5	-1.066	-7,0
Kapital und ähnliche Mittel	14.171	16,0	15.237	29,5	-1.066	-7,0
Übrige Rückstellungen	340	0,4	348	0,7	-8	-2,3
Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	5.259	5,9	5.425	10,5	-166	-3,1
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	28.449	32,0	600	1,2	27.849	-
Langfristiges Fremdkapital	34.048	38,4	6.373	12,4	27.675	434,3
Rückstellungen	8.535	9,6	8.483	16,4	52	0,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.899	3,3	2.850	5,5	49	1,7
Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	20.521	23,1	14.601	28,3	5.920	40,5
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	7.803	8,8	3.467	6,7	4.336	125,1
Übrige Passiva	793	0,9	558	1,1	235	42,1
Kurzfristiges Fremdkapital	40.551	45,7	29.959	58,1	10.592	35,4
	88.770	100,1	51.569	100,0	37.201	72,1

Der **nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** ist durch den Jahresfehlbetrag Fehlbetrag in Höhe von EUR 6,2 Mio. auf EUR 9,3 Mio. angestiegen.

Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** stellen die Finanzierungsseite der mit verschiedenen Fördermitteln beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dar.

Die langfristigen **Rückstellungen** beinhalten Archivierungs- und Jubiläumsrückstellungen und bewegen sich annähernd auf Vorjahresniveau.

Die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger** beinhalten den langfristigen Anteil am Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal (TEUR 4.084) sowie das Darlehen gegenüber der Sparkasse Rhein-Hardt (TEUR 1.175).

Die kurzfristigen Rückstellungen sind im Wesentlichen unverändert. Sie beinhalten im Wesentlichen Personalrückstellungen (TEUR 3.119) sowie die Rückstellungen für mögliche Rückzahlungen von Komplexpauschalen (TEUR 2.488).

Der Anstieg der kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhasträger** resultiert im Wesentlichen durch die Zunahme der laufenden Verrechnungen mit der Stadt Frankenthal (+ TEUR 5.484).

4.3. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende, nach allgemeinen Grundsätzen erstellte **Kapitalflussrechnung** Aufschluss. Der Finanzmittelfonds beinhaltet Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten.

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	-6.249	-1.637
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens	2.251	2.266
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-715	-3.726
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	10	10
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	87	74
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-239	-239
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.396	-3.502
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.089	372
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-6.162	-6.382
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sach- und Finanzanlagevermögens	7	30
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-151	-159
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.327	-2.663
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.471	-2.792
+ Einzahlung aus erhaltenen Fördermitteln	774	2.114
+/- Zunahme/Abnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungskonto	5.918	7.004
- Auszahlung zur Tilgung von Finanzkrediten	-164	-162
- Gezahlte Zinsen	-99	-80
+ Erhaltene Zinsen	12	6
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	6.441	8.882
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.192	-292
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.631	1.923
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	439	1.631

Zum Bilanzstichtag besteht ein **frei verfügbarer Finanzmittelrahmen** in folgender Höhe:

	31.12.2021	31.12.2020
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	434	1.627
Kassenbestand	5	4
	439	1.631

Zusätzlich hat die Stadt Frankenthal (Pfalz) der Stadtklinik einen Kassenkredit von bis zu EUR 15 Mio. zur Verfügung gestellt. Dieser ist zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 21,0 Mio. (i.Vj. EUR 15,6 Mio.) belastet. Dementsprechend liegt eine gegenüber dem Vorjahr weiter angewachsene Überziehung des Kassenkredites vor.

5. Prüfungsdurchführung

5.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen der Betriebsatzung sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind. Darüber hinaus wurde der Prüfungsauftrag um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erweitert. Weitere Erweiterungen betrafen:

- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für die Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die Richtigkeit von Angaben zur Entgeltfindung nach den Vorschriften des Krankenhausentgeltgesetzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

5.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in unseren Büroräumen in den Monaten Dezember 2022 bis Februar 2023 durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Ausweis und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Anlagevermögen, Sonderposten, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fördermitteln
- Umsatzrealisierung, insbesondere Vollständigkeit und Bewertung von Ausgleichsansprüchen und -verbindlichkeiten nach KHEntgG

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung prognostischer Angaben geprüft.

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden uns durch ordnungsgemäß erstellte und unterschriebene Inventurbelege nachgewiesen. Aufgrund der geringen Bedeutung dieser Vorratsbestände für den Jahresabschluss haben wir nicht an der Inventuraufnahme und der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Arzneimittelkontrolle beobachtend teilgenommen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen überwiegend gegen institutionelle Kostenträger (Krankenkassen). Der zeitnahe Ausgleich der abgerechneten Leistungen wird von der Gesellschaft laufend überwacht. Wir haben daher auf eine Saldenbestätigungsaktion zum Bilanzstichtag verzichtet.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der bewussten Auswahl zum Bilanzstichtag eingeholt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter sowie die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind durch eine interne Abstimmung der Salden seitens der Gesellschaft belegt.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Eine Steuerberaterbestätigung über steuerliche Risiken sowie Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt. Zudem haben wir mündliche Auskünfte eines mit verschiedenen Verfahren betrauten Rechtsanwaltes eingeholt.

Den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen liegen versicherungsmathematische Gutachten von Sachverständigen zu Grunde. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung durch Plausibilitätskontrollen geprüft.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die weiteren nach IDW PS 303 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Hierin erklären die gesetzlichen Vertreter auch, dass sie ihrer Verantwortlichkeit für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen sind.

5.3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Kostenrechnung, Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie unter Beachtung der Betriebsatzung erstellt.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgte nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 1 KHBV nach der Anlage 1 der KHBV. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenrahmen gemäß § 275 Abs. 2 HGB sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 1 KHBV nach der Anlage 2 der KHBV aufgestellt.

6.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**, ohne die als verbraucht geltenden Bestände auf den Stationen, sind zu Durchschnittswerten bzw. letzten Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Bewertung der **unfertigen Leistungen**, sogenannte Überlieger, erfolgte auf Basis der auf das Jahr 2021 entfallenden Anteile je Fall. Hierbei handelt es sich um Patienten, deren Behandlung im Berichtsjahr begonnen hat und erst im Folgejahr abgeschlossen wird.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nennbetrag abzüglich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Einzelwertberichtigungen wurden in angemessenem Umfang auf Basis einer Altersstrukturanalyse unter Berücksichtigung von Zahlungseingängen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung in Höhe von TEUR 364 (3,8 % der Forderungen) bzw. im Vorjahr von TEUR 296 (2,4 % der Forderungen) gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die **Rückstellung für Verwaltungskostenbeiträge** gegenüber dem Krankenhausträger (Stadt Frankenthal) wurde auf Basis von Erfahrungswerten für die Jahre 2012 bis 2021 geschätzt. Nach Auskunft des Eigenbetriebs und der Stadtverwaltung werden die Verwaltungskostenbeiträge für die gebildeten Jahre noch eingezogen, so dass keine Auflösung erfolgt ist.

Die **Rückstellung für ausstehende Beratungskosten** wurde auf Basis tatsächlich angefallener Aufwendungen nach dem Bilanzstichtag ermittelt. Sie sollen die krankenhausrrechtlichen, strafrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratungsleistungen abdecken, die aufgrund der Versäumnisse in den Vorjahren bis einschließlich 2019 erforderlich waren. Die Verpflichtungen wurden aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit der gemachten Vorwürfe und der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs als faktische Verpflichtungen behandelt. Da einige Beratungsaufwendungen auch auf allgemeine Prozesse und organisatorische Verbesserungen zurückzuführen sind, wurden die tatsächlich in der Zukunft anfallenden Aufwendungen hier nur mit einem geschätzten Anteil angesetzt.

Die **Jubiläumsverpflichtungen** werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Heubeck-Richttafeln 2018 G) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode) ermittelt. Zukünftig erwartete Entgeltsteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Dabei wird derzeit von jährlichen Anpassungen von 2 % bei den Entgelten ausgegangen. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird in Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Abzinsung pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Der Rechnungszinssatz basiert entsprechend § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB auf dem von der Deutsche Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre und beträgt zum Abschlussstichtag 1,35 %.

Die **Rückstellung für Sozialversicherung** wurde unter der Annahme eines Arbeitgeber- und Arbeitgeberanteils von insgesamt 40% unter Berücksichtigung des Höchstbetrages für die risikobehafteten Zahlungen der Jahre 2016 bis 2019 geschätzt.

Die **Rückstellung für Abrechnungsrisiken** wurde auf Basis der Abrechnungssumme (Maximalrisiko) der durch das Medizincontrolling entsprechend der Kodierung der risikobehafteten Fälle für die Jahre 2015 bis 2021 abzüglich der bereits mit den Krankenkassen rückabgewickelten Fälle ermittelt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der staatsanwaltlichen Ermittlungen alle Krankenkassen gegen die risikobehafteten Abrechnungen vorgehen werden.

Die Berechnung der **MDK-Rückstellung** erfolgt überschlagsweise ohne Bewertung der einzelnen Fälle pauschal auf Basis der noch offenen Fälle und einer ermittelten Prüfquote.

Der Grundsatz der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang.

Weitere Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

7.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft untersucht und dargestellt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Lage erstreckt sich auf Basis der entsprechenden Grundsätze neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven bestehen sowie auf die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktur einschließlich der Eigenkapitalausstattung. Weiter sind die Ertragslage und die Rentabilität Betrachtungsgegenstand, wobei ein besonderer Fokus auf ggf. vorliegende verlustbringende Geschäfte und den Ursachen eines ggf. vorliegenden Jahresfehlbetrags liegt. Der Prüfung liegt IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) zu Grunde. Auf die Setzung von Prüfungsschwerpunkten haben wir angesichts der Verhältnisse der Gesellschaft im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet.

Unsere Prüfung hat wie im Vorjahr keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Mit Blick auf die wirtschaftliche Lage besteht nach unserer Auffassung wie im Vorjahr kein Anlass zu über die Regeldarstellung hinausgehenden Darstellungen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen und Darstellungen in Anlage 7.

7.2. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Bezüglich der Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß

- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr sowie
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen

verweisen wir auf unsere separate Berichterstattung.¹

¹ Die Berichterstattung ist noch nicht erfolgt.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Stuttgart, 22. September 2023

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Gerhard Schroeder
Wirtschaftsprüfer

Sascha Adrian Vogel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

elektronische Kopie

elektronische Kopie

Anlagen

elektronische Kopie

Bilanz der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, zum 31. Dezember 2021

Aktiva	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	359.069,00	353.043,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	15.360.471,99	16.688.038,99
2. Technische Anlagen	1.566.004,00	1.802.169,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen	1.905.424,00	1.829.418,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.160.858,51	2.471.488,59
	<u>21.992.758,50</u>	<u>22.791.114,58</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Finanzanlagen	500,00	30.333,34
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.184.814,53	2.567.031,49
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	526.040,71	786.295,68
	<u>2.710.855,24</u>	<u>3.353.327,17</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.043.287,67	11.640.157,64
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	43.268.469,20	7.937.732,04
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.564.441,52	742.326,77
	<u>53.876.198,39</u>	<u>20.320.216,45</u>
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	438.468,67	1.630.894,63
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>85.101,79</u>	<u>33.510,25</u>
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>9.306.701,96</u>	<u>3.057.382,82</u>
	<u>88.769.653,55</u>	<u>51.569.822,24</u>

Passiva	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Festgesetztes Kapital	1.764.834,99	1.764.834,99
II. Kapitalrücklage	1.907.540,11	1.947.118,47
III. Bilanzverlust	-12.979.077,06	-6.769.336,28
VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	9.306.701,96	3.057.382,82
	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	14.131.680,00	15.158.789,00
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	39.505,00	78.242,00
	14.171.185,00	15.237.031,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	60.890,00	49.150,00
2. Sonstige Rückstellungen	8.813.628,36	8.781.724,09
	8.874.518,36	8.830.874,09
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.899.434,81	2.849.737,19
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	25.780.451,96	20.025.575,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	240.883,96	45.720,27
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	36.251.921,63	4.067.026,38
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	109.573,40	103.432,40
6. Sonstige Verbindlichkeiten	433.308,43	410.049,57
	65.715.574,19	27.501.541,15
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	8.376,00	376,00
	88.769.653,55	51.569.822,24

elektronische Kopie

Gewinn- und Verlustrechnung
der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	2021	2020
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	46.811.303,39	49.944.434,77
2. Erlöse aus Wahlleistungen	790.675,36	933.841,52
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	2.303.761,89	2.289.352,72
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	28.297,50	31.968,33
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	10.358.031,24	9.300.239,02
5. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	-260.254,97	-135.358,41
6. Sonstige betriebliche Erträge	918.641,68	2.308.189,10
	<u>60.950.456,09</u>	<u>64.672.667,05</u>
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	33.000.377,95	32.032.925,84
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.822.821,04 (i. V. EUR 1.779.587,52)	7.703.086,39	7.151.715,47
	<u>40.703.464,34</u>	<u>39.184.641,31</u>
8. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.196.811,06	11.651.691,58
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.916.601,78	6.723.044,83
	<u>21.113.412,84</u>	<u>18.374.736,41</u>
9. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen davon Fördermittel nach dem KHG EUR 32.283.300,03 (i. V. EUR 669.861,00)	32.244.313,33	681.524,22
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.810.756,00	1.826.168,29
11. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	32.283.300,03	723.565,48
Übertrag	<u>905.348,21</u>	<u>8.897.416,36</u>

	2021	2020
	EUR	EUR
Übertrag	905.348,21	8.897.416,36
12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.250.820,86	2.266.024,64
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.729.375,89	8.158.556,51
	<u>-6.074.848,54</u>	<u>-1.527.164,79</u>
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.767,96	6.199,57
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	98.989,50	80.093,28
	<u>-6.162.070,08</u>	<u>-1.601.058,50</u>
16. Steuern	87.249,06	35.720,46
davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 86.598,72 (i. V. EUR 35.070,12)		
17. Jahresfehlbetrag	<u>-6.249.319,14</u>	<u>-1.636.778,96</u>
18. Gewinn-/Verlustvortrag	-6.769.336,28	-5.187.853,32
19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	39.578,36	55.296,00
20. Bilanzverlust	<u><u>-12.979.077,06</u></u>	<u><u>-6.769.336,28</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) erstellt. Demnach sind die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss wurde unter dem Vorbehalt der vorgeschlagenen Gewinnverwendung aufgestellt.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen - mit Ausnahme der vorgenommenen Ausweis- und Bewertungsänderungen - den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und ihre Entwicklung werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KHBV im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten (§ 255 HGB) abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Die Abschreibungen werden während der gesamten Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt.

Die unbeweglichen sowie auch die beweglichen Anlagegüter werden monatsgenau (pro rata temporis) abgeschrieben.

Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Gebrauchsgüter) und Anschaffungskosten von EUR 51,13 bis EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenachweis in Abgang gesetzt. Übersteigen die Anschaffungskosten dieser Anlagegüter EUR 410,00 (ohne Umsatzsteuer), werden sie entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben, längstens über drei Jahre.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten EUR 51,13 bis EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer betragen und nicht Gebrauchsgüter gemäß AbgrV sind, werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer bis zu EUR 51,13 betragen, werden im Zugangsjahr sofort als Aufwand erfasst.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 und bis EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) wurde seit dem Geschäftsjahr 2013 ein Sammelposten in Anlehnung an § 6 Abs. 2 a EStG gebildet. Der Sammelposten wird im Jahr seiner Bildung sowie den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils 20 % gewinnmindernd abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind mit dem Nominalbetrag bewertet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**, ohne die als verbraucht geltenden Bestände auf den Stationen, sind zu Durchschnittswerten bzw. letzten Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Bewertung der **unfertigen Leistungen**, sogenannte Überlieger, erfolgte auf Basis der auf das Jahr 2021 entfallenden Anteile je Fall. Hierbei handelt es sich um Patienten, deren Behandlung im Berichtsjahr begonnen hat und erst im Folgejahr abgeschlossen wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Wegen des allgemeinen Ausfallrisikos wurde die pauschale Wertberichtigung von mit 1,5 % gebildet (TEUR 135; i. Vj. TEUR 171) und Einzelwertberichtigungen von insgesamt TEUR 364 (i. Vj. TEUR 296) vorgenommen.

Der **Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Die **Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** wurden auf Basis der tatsächlichen Behandlungen und der vorsichtig prognostizierten Ergebnisse der Budgetverhandlungen berechnet. Als Basis für die Prognose dienten die vorläufigen Verhandlungsergebnisse mit den Kostenträgern und die Einschätzung des mit der Beratung betrauten Rechtsanwalts. Eine Budgetvereinbarung mit den Kostenträgern für das Jahr 2021 lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens betreffen sowohl bewilligte und verwendete Fördermittel nach dem KHG als auch Finanzierungsmittel Dritter, vermindert um die Beträge, die den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf, die den mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenständen entsprechen.

Die übrigen **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Rückstellung für Verwaltungskostenbeiträge gegenüber dem Krankenhausträger (Stadt Frankenthal) wurde auf Basis von Erfahrungswerten für die Jahre 2012 bis 2021 geschätzt.

Die Berechnung der MDK-Rückstellung erfolgte überschlagsweise ohne Bewertung der einzelnen Fälle pauschal auf Basis von Erfahrungswerten.

Für Verpflichtungen aus Pensionszusagen wurden zum 31. Dezember 2021 keine Rückstellungen gebildet. Es handelt sich um zwei Altzusagen sowie eine Neuzusage gegenüber Beamten, die für die Stadtklinik Frankenthal tätig waren. Für die Altzusagen wurde das Wahlrecht des Artikels 28 EGHGB dahingehend ausgeübt, dass eine Passivierung nicht vorgenommen wurde.

Bezüglich der Neuzusage wurde das Wahlrecht des § 22 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz wahrgenommen, auf eine Passivierung zu verzichten, da die Pensionsverpflichtung durch laufende Umlagen gedeckt wird. Die Zahlung der laufenden Umlagen an eine Versorgungskasse erfolgt durch die Stadt Frankenthal, die gemäß § 63 GemO Rheinland-Pfalz verpflichtet ist, zur Sicherung der Versorgungsansprüche einer Versorgungskasse anzugehören.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31. Dezember 2020 wurden unverändert übernommen.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt. Umwidmungen aufgrund geänderter Finanzierungsschlüssel sind in der Tabelle „Zuweisung und Verwendung der Fördermittel“ (Anlage zum Anhang) aufgeführt.

2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten Forderungen nach dem KHEntgG/BPflV in Höhe von TEUR 10.148 (i. Vj. TEUR 6.288).

3. Eigenkapital

Das Eigenkapital, bestehend aus dem unveränderten Posten „Festgesetztes Kapital“, der „Kapitalrücklage“, dem „Verlustvortrag“ und dem „Jahresgewinn/-verlust“ verminderte sich von EUR -3.057.382,82 um EUR 6.249.319,14 auf EUR -9.306.701,96 zum 31. Dezember 2021 (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag). Der Kapitalrücklagen wurden im Berichtsjahr EUR 39.578,36 entnommen. Den Entnahmen aus Rücklagen stehen Abschreibungen auf Betriebsbauten in gleicher Höhe gegenüber.

4. Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind erfasst:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	TEUR	TEUR
Rückstellungen aus dem Personal- u. Sozialbereich	3.119	3.165
übrige ungewisse Verpflichtungen	<u>5.756</u>	<u>5.666</u>
	8.875	8.831

Die übrigen Verpflichtungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Verwaltungskostenbeiträge (TEUR 560; i. Vj. TEUR 502), Rückstellungen für Komplexpauschalen (TEUR 2.488; i. Vj. TEUR 2.488) Rückstellungen Erlöse n. BPfIV (TEUR 1.105, i. Vj. TEUR 805) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen/Beratungskosten (TEUR 203; i. Vj. TEUR 428).

5. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten
			von 1 Jahr	von 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.899 (Vj. 2.850)	2.899 (Vj. 2.850)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
3.	Verbindlichkeiten gegenüber Träger	25.781 (Vj. 20.026)	20.522 (Vj. 14.600)	505 (Vj. 671)	4.754 (Vj. 4.754)	keine
4.	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	36.252 (Vj. 4.067)	7.803 (Vj. 4.067)	28.443 (Vj. 0)	6 (Vj. 0)	keine
5.	Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	110 (Vj. 103)	110 (Vj. 103)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
6.	Sonstige Verbindlichkeiten	674 (Vj. 456)	674 (Vj. 279)	0 (Vj. 177)	0 (Vj. 0)	keine
		65.716 (Vj. 27.502)	32.008 (Vj. 21.899)	28.948 (Vj. 848)	4.760 (Vj. 4.754)	

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger beinhalten TEUR 420 aus Weiterbelastungen der Unfallkasse und TEUR 21.036 (i. Vj. TEUR 15.552) aus dem Liquiditätsverbund. Daneben sind Verbindlichkeiten aus der umsatzsteuerlichen Organschaft in Höhe von TEUR 3.113 (i. Vj. TEUR 2.783) sowie Darlehensverbindlichkeiten von TEUR 1.175 (i. Vj. TEUR 1.339) enthalten.

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten Verbindlichkeiten nach dem KHEntG/BPflV in Höhe von TEUR 2.773 (i. Vj. TEUR 2.120).

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	46.811.303	48.579.404
2. Erlöse aus Wahlleistungen	790.675	933.842
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen	2.303.762	2.289.353
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	28.298	31.968
5. Sonstige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	10.346.141	9.152.675
	60.280.179	60.987.242

Die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten, entfallen im Wesentlichen mit TEUR 8.661 (i. Vj. TEUR 7.641) auf Erträge der Apotheke und Nebenbetriebe, mit TEUR 558 (i. Vj. TEUR 562) auf Personalkostenerstattung der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH und des Radiologischen Zentrums, mit TEUR 378 (i. Vj. TEUR 366) auf Erstattung aus der Bereitstellung des Notarzwagens und mit TEUR 251 (i. Vj. TEUR 238) auf Miete und Mietnebenkosten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen Erträge enthalten u. a. periodenfremde Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (TEUR 20, i. Vj. TEUR 198). Erstattung für Pflegebonus vom GKV Spitzenverband (TEUR 299, i. Vj. TEUR 0) sowie Zuwendungen für den Lfd. Aufwand Suchtberatung (TEUR 227, i. Vj. TEUR 0).

3. Personalaufwand

Unter den Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 40.703 (i. Vj. TEUR 39.185) werden mit TEUR 1.823 (i. Vj. TEUR 1.780) Aufwendungen für Altersversorgung ausgewiesen.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 296 (i. Vj. TEUR 867) enthalten u.a. Aufwendungen für Speisenlieferung aus Spitzabrechnung 2020 (TEUR 107).

5. Finanzergebnis

Von dem negativen Finanzergebnis entfallen auf Zinsaufwendungen eines Betriebsmittelkredites des Krankenhausträgers und ein Darlehen zur Finanzierung der Energieoptimierung TEUR 99 (i. Vj. TEUR 78).

6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen sämtlich das Geschäftsjahr 2021.

C. Sonstige Angaben

1. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Vom Wahlrecht auch die zu den marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Personen anzugeben wird Gebrauch gemacht.

Von einer Eigengesellschaft der Stadt Frankenthal wurden Speisenlieferungen im Wert von TEUR 1.935 (i. Vj. TEUR 1.805) und Reinigung im Wert von TEUR 1.020 (i. Vj. TEUR 941) bezogen.

An diese Eigengesellschaft wurde Personal gestellt im Wert von TEUR 472 (i. Vj. TEUR 488).

An eine weitere Eigengesellschaft der Stadt Frankenthal, wurde Personal im Wert von TEUR 9 (i. VJ TEUR 0) gestellt.

2. Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt:

	<u>2021</u>
Ärztlicher Dienst	100
Ausbildung Funktion	3
Ausbildung Pflege	51
Ausbildung Verwaltung	2
Ausbildung med.- techn.Dienst	0
Funktionsdienst	103
med.-techn. Dienst	109
Personal d. Ausbildungsstätten	4
Pflegedienst	290
Technik	10
Verwaltung	63
Wirtschaftsdienst	33
Sonderdienst	2
sonstiges Personal	2
Summe	<u>772</u>

3. Honorare für Leistungen des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers einschließlich der nicht abziehbaren Vorsteuer gliedert sich wie folgt:

a) Abschlussprüferleistungen:	TEUR	18
b) Andere Bestätigungsleistungen:	TEUR	0
c) Steuerberatungsleistungen:	TEUR	0
d) Sonstige Leistungen:	TEUR	15

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand	Mit einer Restlaufzeit von		
	31.12.2021	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mietverpflichtungen	146.133,54	23.173,14	122.960,40	0,00
davon mit verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Beratungsverpflichtungen	25.434,88	25.434,88	0,00	0,00
Dienstleistungsverpflichtungen	4.785.542,38	1.315.215,38	3.470.327,00	0,00
Liefervertragsverpflichtungen	51.334,91	51.334,91	0,00	0,00
Personalgestellung	649.201,77	649.201,77	0,00	0,00
Softwarevertragsverpflichtungen	102.795,90	79.839,10	22.956,80	0,00
Versicherungsverpflichtungen	846.532,06	846.532,06	0,00	0,00
Wartungsverpflichtungen	102.603,11	91.426,11	11.177,00	0,00
Sonstige Verpflichtungen	6.586,95	6.586,95	0,00	0,00
Leasingverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	6.716.165,50	3.088.744,30	3.627.421,20	0,00

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder §285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, beträgt TEUR 6.716

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Der Angriff der Russischen Föderation auf das Nachbarland Ukraine im Februar 2022 hat zu einer völligen Neueinschätzung der Beziehungen auf politischer, wirtschaftlicher und kultureller Ebene geführt.

Wie sich die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die in der Folge verhängten weitreichenden Sanktionen gegen die Russische Föderation auf Wirtschaft und Märkte insgesamt auswirken werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich beurteilen.

6. Direktorium

Frau Monika Röther (Kaufmännische Direktorin)

Herr Dr. med. Matthias Münch, M.A. (Ärztlicher Direktor)

Herr Oliver Hannappel (Pflegedirektor)

Die Arbeitgeberbruttobezüge der Direktoriumsmitglieder betragen im Jahr 2021 EUR 529.190,10

Krankenhausausschuss

Dem Krankenhausausschuss gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

- | | |
|------------------------------|--|
| - Herr Michael Baumann | Geschäftsführer |
| Herr Manuel Baqué | Angestellter Steuerwesen (bis Mai 2021) |
| - Frau Melanie Haghi | Angestellte (ab Mai 2021) |
| - Herr Dr. Gerhard Bruder | Arzt |
| - Herr Lucas Spiegel | Geschäftsführer |
| - Herr Daniel Winkes | Angestellter |
| - Frau Monika Reffert | Realschullehrerin |
| Frau Aylin Höppner | Verwaltungsfachwirtin |
| - Herr Dr. Dieter Schiffmann | |
| Ministerialrat i. R. / | Leitender Direktor der Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz i. R. |
| - Herr Karl Beyschlag | Berufskraftfahrer |
| - Frau Angelique Kapper | Account Managerin |

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| - Frau Charis Sturm | Sachbearbeiterin Export |
| - Frau Monika Stauffer | Hauswirtschaftsmeisterin |
| - Herr Edmund Westermann | Rentner |
| - Herr Hartmut Trapp | Rentner |

Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist Herr Martin Hebich, Krankenhausdezernent und Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz).

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Direktorium schlägt dem Krankenhausausschuss bzw. dem Stadtrat vor, den Jahresverlust in Höhe von EUR 6.249.319,14 durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 39.578 zu decken und den übersteigenden Betrag als Verlust vorzutragen.

Frankenthal, den 14.09.2023

(Dr. med. M. Münch MA)
Ärztlicher Direktor

O. Hannappel
(Pflegedirektor)

elektronische Kopie

Entwicklung des Anlagevermögens
der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,
im Geschäftsjahr 2021

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2021	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
	2.880.351,70	150.886,93	0,00	0,00	3.031.238,63
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke mit Betriebsbauten und Bauten auf fremden Grundstücken					
	47.302.921,36	7.269,78	0,00	326.400,56	46.983.790,58
2. Technische Anlagen					
	7.687.175,57	0,00	0,00	0,00	7.687.175,57
3. Einrichtungen und Ausstattungen					
	14.980.770,12	630.361,93	0,00	235.597,00	15.375.535,05
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
	2.471.488,59	689.369,92	0,00	0,00	3.160.858,51
	72.442.355,64	1.327.001,63	0,00	561.997,56	73.207.359,71
III. Finanzanlagen					
Sonstige Ausleihungen Unternehmen					
	30.333,34	0,00	0,00	29.833,34	500,00
	75.353.040,68	1.477.888,56	0,00	591.830,90	76.239.098,34

elektronische Kopie

Anlage 4

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.527.308,70	144.860,93	0,00	2.672.169,63	359.069,00	353.043,00
30.614.882,37	1.327.567,00	319.130,78	31.623.318,59	15.360.471,99	16.688.038,99
5.885.006,57	236.165,00	0,00	6.121.171,57	1.566.004,00	1.802.169,00
13.151.352,12	542.227,93	223.469,00	13.470.111,05	1.905.424,00	1.829.418,00
0,00	0,00	0,00	0,00	3.160.858,51	2.471.488,59
49.651.241,06	2.105.959,93	542.599,78	51.214.601,21	21.992.758,50	22.791.114,58
0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	30.333,34
52.178.549,76	2.250.820,86	542.599,78	53.886.770,84	22.352.327,50	23.174.490,92

Lagebericht der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal (Pfalz), für das Geschäftsjahr 2021

A. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadtklinik Frankenthal ist ein Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz). Träger des Krankenhauses ist zu 100% die Stadt Frankenthal. Die Klinik dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) betreibt im Geschäftsjahr 2021 eine als Krankenhaus öffentlich geförderte Einrichtung. Die Stadtklinik Frankenthal ist im Landeskrankenhausplan 2017 des Landes Rheinland-Pfalz als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung aufgenommen. Sie wird mit 315 Planbetten inkl. 20 tagesklinischen Plätzen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) gefördert. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal besitzt seit 01.01.2004 eine ausgewiesene Schlaganfalleinheit 2. Ordnung.

Die Stadtklinik Frankenthal ist Gründungsmitglied des im Jahr 2005 gegründeten, in dem Landeskrankenhausplan ausgewiesenen „Brustzentrum Rhein-Pfalz“. Die Abteilung Allgemeinchirurgie ist seit 01.04.2006 als viszeralchirurgischer Schwerpunkt im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal ist seit 01.07.2007 als diabetologischer Schwerpunkt im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal ist außerdem seit 01.12.2012 als Schwerpunkt Geriatrie im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Seit 01.07.2017 wird der Psychiatrie eine Mutter-Kind-Behandlungseinheit mit sechs Betten zuerkannt. Diese kann allerdings erst mit Inbetriebnahme des Neubaus ihre Arbeit aufnehmen. Mit Schreiben vom 09.08.2017 wurden der Intensivmedizin die Behandlungskapazitäten planerisch um fünf Betten erweitert. Auch diese Ausweitung wird erst mit Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus, der im Jahr 2022 begonnen wird, umgesetzt werden.

Mit Schreiben des Gesundheitsministeriums vom 17.11.2016 wurde ein Antrag auf Einrichtung einer tagesklinischen psychiatrischen Einrichtung in Limburgerhof zugestimmt, mit dem Vorbehalt der erforderlichen räumlichen und personellen Umsetzung. Mittlerweile ist die Tagesklinik Limburgerhof im Investitionsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen.

Die Ausbildung der Krankenpflege wird in Kooperation mit dem Klinikum Worms und dem Kreiskrankenhaus Grünstadt betrieben und an der Krankenpflegeschule in Worms mit 50 genehmigten Plätzen für Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner ausgeübt.

Die Apotheke der Stadtklinik Frankenthal wurde durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Krankenhausapotheke genehmigt. Sie bedient als Servicecenter Pharma Medical der Stadtklinik Frankenthal insgesamt neun Krankenhäuser der Region. Versorgt werden folgende Krankenhäuser: Das Kreiskrankenhaus Grünstadt, das evangelische Krankenhaus der Inneren Mission, die psychosomatische Fachklinik – beide Bad Dürkheim, das Sankt Marien- und Sankt Anastifts-Krankenhaus, Ludwigshafen, das Zentralinstitut für seelische Gesundheit, Mannheim, das Klinikum südliche Weinstraße mit den Standorten Landau, Annweiler und Bad Bergzabern, die Reha-Klinik in Bad Bergzabern. Verschiedene Rettungsdienste werden ebenfalls mit Arzneimitteln versorgt.

Das Krankenhaus Grünstadt und das Zentral Institut in Mannheim werden darüber hinaus mit Medikalprodukten beliefert. Außerdem werden die Krankenhäuser und deren Ambulanzen mit Zytostatika zur Chemotherapiebehandlung und Parenteralia durch Eigenherstellung versorgt.

B. Markt- Geschäftsentwicklung

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der weltweiten Konjunktur wurde im gesamten Jahr 2021 weiterhin durch die globale COVID-19-Pandemie dominiert. Gleichzeitig kämpft die Wirtschaft mit den Folgen des Produktionsstopps aus dem Vorjahr und den damit einhergehenden Lieferengpässen und Materialknappheit. In Deutschland hat die Corona-Pandemie zu erheblichen Einschränkungen in nahezu allen Wirtschafts- und Lebensbereichen geführt. Die deutsche Wirtschaft konnte sich nach dem Einbruch 2020 erholen. Trotz der andauernden Pandemie steigt das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in 2021 um 2,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die konjunkturelle Entwicklung im Jahresverlauf 2021 war stark abhängig vom Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden Corona- Schutzmaßnahmen.

Gesundheitssektor

Die Gesundheitswirtschaft ist in den letzten zehn Jahren mit Ausnahme des Pandemiejahres 2020 beständig gewachsen. 2021 erbrachte sie 391,8 Milliarden Euro Wertschöpfung. Das entspricht 12,1 Prozent der Bruttowertschöpfung in Deutschland. Im Jahr 2021 ist die Bruttowertschöpfung in der Gesundheitswirtschaft um 5,2 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

Herausforderungen für die Branche sind Unsicherheiten in der Finanzierung sowie zukünftigen strukturellen Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung, Kostensteigerungen, der demographische Wandel sowie der Fachkräftemangel. Im Berichtsjahr 2021 sind wesentliche Änderungen im Gesundheitswesen umgesetzt bzw. entschieden worden. Im Rahmen der Verabschiedung des Pflegepersonal-Stärkungsgesetz gilt 2021 weiterhin die Fortsetzung des Krankenhausstrukturfonds bis 2022. Der Fonds wird mit einem Volumen von 500 Millionen Euro jährlich fortgesetzt. Die Förderung dient zunächst dem Abbau von Überkapazitäten, der Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie der Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen.

Die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) regelt die Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern. Zum 1. Januar 2019 ist die PpUGV in Kraft getreten. Die Verordnung wurde zum 1. April 2020 zur Entlastung der Krankenhäuser infolge der Corona-Pandemie mit Ausnahme der Intensivmedizin und Geriatrie bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt. Mit der für das Jahr 2021 erlassenen Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung wurden die Bereiche Innere Medizin, Pädiatrische Intensivmedizin, Allgemeine Chirurgie und Pädiatrie aufgenommen.

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 treten Erleichterungen in Kraft, die bis in das Berichtsjahr 2021 reichen. Zum 1. Januar 2020 ist das MDK- Reformgesetz in Kraft getreten und wird pandemiebedingt durch das COVID-19- Krankenhausentlastungsgesetz beeinflusst. Es wurde für 2021 eine maximale Prüfquote von 12,5 Prozent festgelegt. Ab dem Jahr 2022 gilt dann erstmals die quartalsweise variable Prüfquote zwischen 5 Prozent und 100 Prozent.

Weiterhin müssten Krankenhäuser bei beanstandeten Rechnungen künftig einen Aufschlag in Höhe eines prozentualen Anteils des Differenzbetrags, mindestens aber 300,00 Euro zahlen. Die Höhe des prozentualen Aufschlags ist dabei abhängig von der Beanstandungsquote des Krankenhauses. Die Umsetzung der Aufschlagszahlungen wurde pandemiebedingt auch im Jahr 2021 ausgesetzt.

Die Umsetzung erfolgt dann erstmalig ab dem 1. Januar 2022. Weiterhin ist die Frist für die Einführung von Strukturprüfungen, indem der Zeitpunkt zu dem die Krankenhäuser eine Bescheinigung des Medizinischen Diensts über die Erfüllung von Strukturmerkmalen vorzuweisen haben, um ein Jahr auf den 31. Dezember 2021 verschoben worden. Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 hat der Gesetzgeber Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie festgelegt, um die Krankenhäuser für die Bereitstellung zusätzlicher Versorgungskapazitäten finanziell abzusichern. Nachfolgende Maßnahmen wurden aufgrund der pandemischen Lage auch im Berichtsjahr 2021 fortgeführt:

Bis zum 15. Juni 2021 wurde ein finanzieller Ausgleich für verschobene oder ausgesetzte planbare Operationen und Behandlungen gewährt, um Kapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Patienten frei zu halten, gemäß der am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a KHG.

Krankenhäuser erhalten für die Behandlung von mit dem Coronavirus infizierten Patienten, die im Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 19. März 2022 aufgenommen werden, einen Versorgungsaufschlag. Daneben können Krankenhäuser für den Zeitraum vom 15. November 2021 bis zum 19. März 2022 Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle aufgrund verschobener oder ausgesetzter planbarer Operationen und Behandlungen erhalten (§ 21 Abs. 4b Krankenhausfinanzierungsgesetz).

Mit dieser Änderung des § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wurden die Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser für Erlösrückgänge infolge der Sonderbelastungen durch die Corona-Pandemie geregelt.

Mit dem am 12. Dezember 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID- 19 gilt für alle Personen, die in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen arbeiten, eine einrichtungsbezogene Impfpflicht. Die Umsetzung der Impfpflicht gilt gem. 20a Infektionsschutzgesetz ab dem 16. März 2022.

Die für die Steigerung der Vergütung der Krankenhausleistungen relevante Veränderung beträgt für 2021 2,39 %. Im Vorjahr 2020 betrug die Veränderungsrate noch 3,66 %. Der Landesbasisfallwert beträgt in 2021 3.876,66 Euro und ist damit höher als im Jahr 2020 mit 3.786,00 Euro, Basisfallwert mit Ausgleichen.

2. Geschäftsentwicklung

Die Klinik erfüllte im Jahr 2021 ihren Versorgungsauftrag der Grund- und Regelversorgung. Die Versorgung der Klinik in allen Bereichen konnte mit personellem Engagement und finanziellem Mehraufwand aufrechterhalten werden. Die Beschaffung und auch die Versorgung der Patienten waren zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Belegung ist aufgrund der Corona-Pandemie gesunken, die Patientenzufriedenheit ist trotz alledem hoch, was die permanenten Patientenbefragungen bestätigen.

Die Planung eines Gesundheitsstrategie 2030 plus für die Stadtklinik wurde begonnen. Es zeigt sich dass die Zu- und Einweiser überwiegend aus dem eng regional begrenzten Umfeld der Stadt Frankenthal und dem nord-westlichen Einzugsgebiet kommen.

Im Bereich der Inneren Medizin, der Intensiv- und Anästhesiemedizin wurden Nachbesetzungsverfahren für den chefärztlichen Bereich begonnen und konnten in den Jahr 2021 und 2022 abgeschlossen werden.

Im Jahr 2021 konnten für die Bereiche Trauma Netzwerk, Stroke Unit und Schmerztherapie erfolgreich eine Zertifizierung, ein Überwachungsaudit und eine Rezertifizierung absolviert werden. Dies bestätigt die Kontinuität einer guten Versorgungsqualität auch unter erschwerten Rahmenbedingungen.

Die Bewertung der angefallenen Kosten ist erheblich von der Entwicklung der Erlössituation abhängig. Den tariflichen Gehalts- und Lohnsteigerungen in Höhe von 1,4 % bei den Beschäftigten, die unter die Regelungen des TVöD-K fallen sowie insgesamt 3,35 % im Bereich des TV-Ärzte und den allgemeinen Kostensteigerungen stand auch im Jahr 2021 weiterhin nur in geringem Umfang der geringer gestiegenen Landesbasisfallwertes +2,39% gegenüber.

Der Bund fördert die Digitalisierung der Krankenhäuser und treibt diese mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) voran. Die Stadtklinik hat in 2021 im Rahmen verschiedener Projekte Förderanträge eingereicht, um mit den zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 2,5 Mio. Euro in die Digitalisierung und ihre IT- Sicherheit investieren zu können. Im Fokus dieser Aktivitäten stehen die Digitalisierung der Prozesse der Behandlungsakten, der Funktionsbereiche sowie die Vermittlung medizinisch und pflegerisch relevanter Informationen vor, während und nach einer Behandlung, so wie die umfassende digitale Vernetzung mit weiteren Akteuren. Hierzu zählt auch die Digitalisierung der Medikation über die Apotheke.

Ende des Jahres 2021 wurde vom Land Rheinland-Pfalz eine Einzelförderung in Höhe von ca. 30 Mio. für einen Anbau und die Modernisierung der Stadtklinik bewilligt. Weitere Investitionen in modernste Medizintechnik und der Neubau für die Psychiatrie, Geriatrie und Geburtshilfe legen den Grundstein für eine auch in Zukunft qualitätsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung und eine angestrebte positive wirtschaftliche Entwicklung.

Geschäftsverlauf und -lage

Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) beschließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresverlust in Höhe von Euro – 6.249.319,14 im Vergleich zum Jahresverlust von – 1.636.778,96 Euro im Vorjahr. Die betriebliche Gesamtleistung hat ist gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 3.722 TEUR von 64.673 TEUR auf 60.950 TEUR zurück gegangen. Die Erträge aus Krankenhausleistungen haben sich um 3.133 TEUR auf 46.811 TEUR (49.944 TEUR Vorjahr) verändert. Verringert haben sich die Erlöse aus Wahlleistungen um 143 TEUR auf 791 TEUR. Die Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses sind um 14 TEUR auf 2.304 TEUR und die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 HGB um 1.058 TEUR auf 10.358 TEUR angestiegen. Die Bestandsveränderung betrug im Geschäftsjahr 260 TEUR. Die gesamten betrieblichen Aufwendungen sind um 825 TEUR von 66.200 TEUR auf 67.025 TEUR gestiegen. Die Personalaufwendungen sind im Geschäftsjahr um 1.519 TEUR auf 40.703 TEUR gestiegen. Der absolute Anstieg des Personalaufwandes ist auf eine Entgelterhöhung im TVöD und im Tarifvertrag Marburger Bund Tarif zurückzuführen.

Der Materialaufwand ist um 2.738 TEUR auf 21.113 TEUR gestiegen. Die übrigen Betriebsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3.429 TEUR auf 4.729 TEUR verringert. Der Rückgang ist insbesondere auf dem Wegfall der Kosten für die Fassadensanierung aus 2020 und dem Rückgang der Rechts- und Beratungskosten um 1.105 TEUR zurückzuführen. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erhöhten sich um 559 TEUR auf 6.709 TEUR (im Vorjahr 6.150 TEUR) insbesondere durch die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung sowie Test- und Impfbzubehör in Höhe von 351 TEUR. Das Betriebsergebnis verringerte sich um 4.892 TEUR. Das Neutrale Ergebnis hat sich im Vorjahresvergleich um 342 TEUR erhöht.

C. Investitionen

Die wesentlichen Investitionen waren in Höhe von EUR 1.327 TEUR im Bereich Sachanlagevermögen. Diese betreffen insbesondere den Klinikneubau sowie die vorbereitenden Maßnahmen dafür.

D. Personal

Im Personalbereich ergab sich kaum eine Veränderung der Anzahl der Vollkräfte. Diese betrug durchschnittlich 489,8 Vollkräfte im Vorjahr und 491,47 Vollkräfte im Geschäftsjahr. Die tarifliche Vergütung aller Mitarbeiter im TVöD bzw. Marburger Bund Tarif ist ein verlässliches und transparentes Signal für alle Beschäftigten und potentiellen Bewerber.

Die Personalkosten waren durch die im Jahr 2021 ausgezahlte Corona-Prämie gem. § 26d KHG beeinflusst. Die Finanzierung erfolgte, in voller Höhe von ca. 300 TEUR durch Bundesmittel, da die gesetzlichen Vorgaben erfüllt wurden. Die anspruchsberechtigten Berufsgruppen sowie die individuellen Auszahlungsbeträge wurden hausintern unter Beteiligung des Personalrates anhand der Vorgaben des BMG festgelegt.

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise konnten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung war, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Der Träger hatte sich entschlossen, den Mitarbeitern/innen, welche nicht im Rahmen der Regelungen des § 26d eine Erweiterte Sonderleistung an Pflegekräfte erhalten haben, auch eine Sonderzahlung zu gewähren. Hier kamen über 100 TEUR zur Auszahlung.

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der kommunalen Arbeitgeber wurde mit dem Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 eine Tarifsteigerung zum 1. April 2021 von 1,4 Prozent, mindestens jedoch 50,00 Euro, vereinbart.

Gemäß der Tarifeinigung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund vom 22. Mai 2019 zum TV-Ärzte/VKA erhielten die Ärztinnen und Ärzte ab dem 1. Januar 2021 eine Entgelterhöhung von 2,0 %.

Außerdem wurde ab dem 1. Januar 2021 die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit in den einzelnen Stufen jeweils um 10 % erhöht.

Der neue Tarifabschluss für die Ärzte vom 27. Oktober 2021 sah rückwirkend zum 1. Mai 2021 eine lineare Steigerung der Vergütung um weitere 3,35 % vor.

Der bereits eingetretene und bekannte Mangel an Fachkräften in der Pflege verschärfte sich weiter und ist in allen Fachbereichen spürbar. Die Personalakquise und -beschäftigung führt finanziell zu einem Mehraufwand. Die damit verbundenen Mehrbelastungen der Mitarbeitenden durch zusätzliche Dienste und Überstunden zeichnen sich auch für die kommenden Jahre ab. Deutlich wird dies auch beim Einsatz von Fremdpersonal, welches im Bereich der Pflege im Jahr 2020 mit 0,74 VK zu verzeichnen war und im Jahr 2021 eine Steigerung auf 5,63 VK erfolgen musste. Die gesamten Ausgaben für Personal wurden dennoch gemäß dem Planansatz erreicht.

E. Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt ist für unsere Klinik als Gesundheitsdienstleister ein zentrales Thema und genießt die entsprechende Aufmerksamkeit. Nachhaltiges Wirtschaften und damit die Vermeidung des Verbrauchs von nicht benötigten Ressourcen hat auf längere Sicht nicht nur ökologische, sondern auch ökonomische Vorteile und stellt für uns ein wichtiges Unternehmensziel dar, das allen Mitarbeitenden kommuniziert wird.

Die Planungen für den Neubau und die danach erfolgende Sanierung des Hauptgebäudes werden im Bereich der Infrastruktur energetisch und ökologisch bessere Methoden für den Betrieb zur Verfügung stehen. Weitere Maßnahmen, wie Photovoltaik, werden geprüft. Bis dahin werden im Haus bei Instandhaltungsarbeiten energiesparende Maßnahmen vorrangig umgesetzt. Eine Prüfung bei der Verwendung von Materialien von Einweg zu Mehrwegnutzung wird kontinuierlich auch hinsichtlich des ökologischen Fußabdrucks geprüft.

F. Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage

1. Vermögenslage

Das Eigenkapital der Stadtklinik ist aufgebraucht. Die eigenkapitalähnlichen Sonderposten für Investitionszuschüsse führen jedoch zu einer Quote des erweiterten Eigenkapitals von 16,0 % (Vj. 29,5 %)

Insbesondere das langfristige Fremdkapital hat sich von 12,4 % auf 38,4 % erhöht, was auf die gestiegenen Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht zurückzuführen ist.

2. Finanzlage

Die Stadtklinik konnte jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Der Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal hat sich von 15.551 TEUR auf 21.036 TEUR erhöht. Der Höchstbetrag der Kassenkredite war im Jahr 2021 auf 15.000 TEUR festgesetzt. Der Kredit gegenüber der Sparkasse Rhein-Haardt wurde planmäßig mit TEUR 160 getilgt.

3. Ertragslage

Wesentliche Steuerungsgrößen sind das Konzernergebnis nach Steuern, die Umsatzerlöse und Fallzahlen sowie der Personalaufwand einschließlich Fremdpersonal, die Materialaufwandsquote und das EBITDA. Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr 61 Millionen Euro (im Vorjahr 65 Millionen Euro). Die Umsatzrendite (Jahresergebnis/Umsatzerlöse) beträgt -10,4 % (VJ.: -2,5 %).

G. Risikomanagementziele und -methoden

Ein eigenständiges Risikomanagementsystem ist im Jahr 2021 bei der Stadtklinik nicht implementiert. Im Jahr 2022 ist die Einführung eines zentralen Risikomanagementsystems geplant. Das einzuführende Risikomanagementsystem ist darauf ausgerichtet auch bestandsgefährdende Risiken, rechtzeitig zu erkennen, um entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die entsprechenden Instrumentarien dazu sollen dann kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt werden.

H. Prognosebericht

Für das Jahr 2022 wird ohne COVID-19-Einflüsse für das Unternehmen mit Umsatzerlösen in Höhe von 56.227.785,11 Mio. Euro geplant, (58.114.858,57 Mio. Euro Vorjahr, inkl. 4,6 Mio. Euro „Coronahilfen“). Dies resultiert aus der höheren Leistungsplanung. Insgesamt wurde der Stellenplan nicht erhöht, da in den Vorjahren bereits notwendige Veränderungen, wie Personaluntergrenzen oder Strukturvorgaben im Stellenplan berücksichtigt wurden.

Die stationären und ambulanten Leistungssteigerungen 2022 sind an die medizinische Weiterentwicklung der Kliniken gekoppelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass rückläufige Coronafälle eine Rückkehr zum Normalbetrieb zulassen. Die Geschäftsfelder innerhalb unseres Versorgungsauftrages könnten dann die Patientenströme wieder in einem Normalbetrieb behandeln. Daneben wird die sonstige Kostenentwicklung im Personal- und Sachkostenbereich, und die weitere Digitalisierung die Klinik mit großen Veränderungsprozessen verändern. Das geplante Betriebsergebnis 2022 liegt für das Unternehmen bei -3.044 TEUR.

I. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (Chancen- und Risikobericht)

Der Aufbau von medizinischen Leistungsschwerpunkten und die Besetzung von hochqualifiziertem Personal im medizinischen und nicht-medizinischen Bereich stellt gerade für Krankenhäuser der flächendeckenden Grundversorgung, nach wie vor ein elementares Thema dar. Das Gesetz zu den Pflegepersonaluntergrenzen bzw. der Fachkräftemangel werden in Zukunft ein maßgeblicher Faktor in der medizinischen Ausrichtung sein. Im Personalsektor wird es weiterhin zunehmend wichtiger, Personalplanungen und -rekrutierungen auf ein breites und agiles Fundament zu stellen. Dabei werden innerhalb der Personalentwicklung, Ausbildung und Personalsuche veränderte und unterschiedliche Instrumentarien eingesetzt. Die wachsende bzw. drohende Unterversorgung im niedergelassenen ärztlichen Bereich wirkt sich zunehmend auf die Versorgungssituation im stationären Bereich aus. Dies betrifft v.a. die Notfallversorgung, die verstärkt in die Notaufnahmen der Kliniken verlagert wird, ohne jedoch eine entsprechende Finanzierung dafür zu erhalten. Zur nachhaltigen Stabilisierung und Verbesserung des Betriebsergebnisses wird verstärkt auf die Orientierung der Prozesse der Leistungserbringung im Patientenmanagement gesetzt.

Es zeigt sich, dass im Rahmen der DRG-Bewertungen, die Leistungen der Grund- und Regelversorgung weiterhin einen negativen Katalogeffekt ausweisen. Die Steigerung des landesweiten Basisfallwertes um rd. 2,39 % bildet keine vollständige Refinanzierung der Kosten ab. Eine Anpassung der Leistungen und konsequentes Kosten- und Personalmanagement zur Ergebnissicherung sind geboten.

Die Herausforderungen im stationären Bereich liegen im Bereich der Personalgewinnung. Hier wurde bereits mit Maßnahmen, wie Qualifizierungs- und weiteren Ausbildungsoffensiven, begonnen, um dem entgegen zu wirken.

Auf Grund einer unsicheren Entwicklung der pandemischen Lage wurde die Planung für 2022 ohne Effekte, die aus der COVID-19-Pandemie resultieren, geplant. Die begonnenen Impfkampagnen unterstützen die Annahme, dass es bessere Chancen für den Rückkehr zum Normalbetrieb geben kann.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses ist davon auszugehen, dass das ursprünglich geplante Jahresergebnis 2022 von -3.400 TEUR nicht erreicht wird. Ein im November 2022 erstellter Wirtschaftsplan geht von einem Verlust von 7.800 TEUR aus.

Chancen- und Risikobericht

Risiken

Die deutsche Gesundheitswirtschaft steht in den kommenden Jahren vor einem enormen Wandel und Reformen wurden angekündigt. Herausforderungen resultieren aus der demographischen Entwicklung der Bevölkerung, die die Sicherstellung der Finanzierung des Gesundheitswesens gefährdet und die Auswirkungen eines nicht nichtabzuschätzenden Fachkräftemangels. Das Berichtsjahr 2021 ist weiterhin durch die Pandemie geprägt. Im Geschäftsjahr 2021 erhielt die Stadtklinik verschiedene pandemiebedingte Ausgleichszahlungen, welche den Erlösrückgang aus der Verminderung der Fallzahlen sowie die Mehrkosten für maßnahmenbedingten Mehrausgaben wegen der Pandemie (Hygienemaßnahmen, Securitypersonal,...) und Personal nicht kompensieren konnten. Wird die Pandemiesituation im Jahr 2022 weiter bestehen, werden die pandemiebedingten Erlösrückgänge im Zusammenhang mit der Freihaltung von Betten und vor allem mit dem Rückgang der Fallzahlen sowie darüber hinaus entstehende Mehraufwendungen nicht oder nur sehr unzureichend finanziert werden.

Für die Jahre 2021 und 2022 gelten weiterhin die Risiken von nicht refinanzierbaren Tarifabschlüssen und Personalvorgaben, sowie die unzureichende Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter Mitarbeiter (Fachkräftemangel) sowie die ausreichende Ausstattung mit Liquidität. Die Personalkostenquoten von 67% zeigt eine große Abhängigkeit von der tariflichen Entwicklung. Aufgrund der nicht ausreichenden Verfügbarkeit qualifizierter Mitarbeiterinnen kann es bei der vorhandenen Belegschaft zu einer höheren Arbeitsbelastung kommen.

Im Frühsommer 2023 hat die politische Diskussion um eine umfassende Reform des Gesundheitswesens begonnen. Derzeit sind die Auswirkungen auf die Stadtklinik Frankenthal nicht abschließend zu bewerten.

Als Chancen aus der operativen Tätigkeit ist die Einführung digitaler Prozesse zu sehen, um die Beschäftigten von Routineaufgaben zu entlasten. Chancen werden durch die Bestellung der neuen Chefarzte gesehen, die mit neuen Methoden und einer Anpassung des medizinischen Portfolios die Attraktivität der Klinik für Patienten erhöhen und eine bessere Auslastung erwarten lassen. Das Belegungsmanagement bietet weitere Chancen, um die Steuerung der Verweildauer für eine noch wirtschaftlichere Behandlung der Patienten ohne qualitätsmindernde Effekte zu verbessern. Im Jahr 2022 werden weitere Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Aufrechterhaltung der Bettenkapazität, keine Schließung von Betten wegen Personalmangel oder Freihalten für Coronapatienten, wird ein wichtiger Faktor, um die angestrebte Patientenzahl zu erreichen. Die im Jahr 2022 beginnenden Baumaßnahmen werden eine positive Ausstrahlung für Mitarbeitende, Patienten und potentielle Bewerber haben. Die Kooperation zwischen den medizinischen Disziplinen, wie die bspw. im Chirurgischen und internistischen Bereich und psychiatrischen Bereich für die Behandlung geriatrischer Patienten wird immer wichtiger und wird weiter intensiviert. Durch dieses bedarfsgerechte Angebot sind die Voraussetzungen für eine langfristig nachhaltige Positionierung der Stadtklinik in der Region geschaffen.

Als Risiken sind u.a. zu nennen, wie sich die Pandemie weiterentwickelt und ob es zu einer weiteren Infektionswelle des Corona-Virus kommt. Weitere Erlös- und Budgetrisiken außerhalb der Pandemie entstehen durch sich verschärfende gesetzliche Vorgaben (MD-Quote, Änderung Abrechnungslauf mit den Krankenkassen, ambulanter OP-Katalog, Mindestmengen).

J. Ausblick

In 2022 kam neben der immer noch vorhandenen Pandemie und ihren Auswirkungen noch der Ukrainekrieg hinzu. Durch den Ukrainekrieg kam es zu einem nicht abzuschätzenden Risiko, was die Energieversorgung und die Sicherstellung weiterer Sachmittel im medizinischen wie Betriebsmittelbereich angeht. Dadurch kommt es zu einer nicht erwarteten Preissteigerung, die sich in einer Inflationsrate von bis zu 10% niederschlägt. Das damit verbundene Risiko von Energie- und Materialausfällen ist nochmals gestiegen. Im Rahmen von getroffenen Vorkehrungen im Energiebereich und einer Anpassung an Lieferketten und Lagerhaltung wird darauf reagiert. Die Lage für die Kliniken führt auf Grund der Kostensteigerungen und personellen Engpässen zu Erlöseinbußen und Kostensteigerungen. Dies trifft auch die Stadtklinik. Nach den aktuell vorliegenden Daten gehen wir dennoch vom Erreichen der im Nachtragsplan unterstellten Leistungen aus.

Frankenthal, 14.09.2023

Dr. med. M. Münch MA

O. Hannappel

Ärztlicher Direktor

Pflegedirektor

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma	Stadtklinik Frankenthal
Sitz	Frankenthal
Betriebssatzung	Betriebssatzung in der Fassung vom 9. Juli 2008
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Eigenbetriebs ist der Betrieb eines Krankenhauses, das den Namen „Stadtklinik Frankenthal“ führt und gemäß § 2 der Satzung der stationären, teilstationären und ambulanten Krankenversorgung der Bevölkerung dient. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Stammkapital	In der Satzung ist kein festgesetztes Kapital ausgewiesen.
Beteiligungsverhältnisse	Die Stadtklinik Frankenthal wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen im Sinne der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach den Bestimmungen des LKG vom 28. November 1986 und der noch geltenden 8. KRGDVO vom 22. Januar 1979 sowie den Bestimmungen der geltenden Betriebssatzung geführt.
Organe	Stadtrat Krankenhausausschuss Oberbürgermeister und Krankenhausdezernat Direktorium
Krankenhausausschuss	Über die Zusammensetzung des Krankenhausschusses verweisen wir auf den Anhang.
Direktorium	Herr Dr. med. Matthias Münch, M.A. (Ärztlicher Direktor) Frau Monika Röther (Kaufmännische Direktorin) Herr Oliver Hannappel (Pflegedirektor)
Vorjahresabschluss	Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie zur Entlastung des Direktoriums für das Geschäftsjahr 2020 wurde in der Sitzung des Krankenhausausschusses vom 30. November beschlossen.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist unter der Steuernummer 27/658/00044 beim Finanzamt Ludwigshafen geführt.

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
der Klinik Frankenthal, Frankenthal,
für das Geschäftsjahr 2021**

Inhaltsverzeichnis

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

- 2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- 2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- 2.3 Risikofrüherkennungssystem
- 2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- 2.5 Interne Revision

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- 3.2 Durchführung von Investitionen
- 3.3 Vergaberegelungen
- 3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

4. Vermögens- und Finanzlage

- 4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- 4.2 Finanzierung
- 4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

5. Ertragslage

- 5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- 5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- 5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgan zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?
- *Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 9. Juli 2008. Die Krankenhausleitung (Direktorium) setzt sich aus dem Kaufmännischen Direktor, dem Ärztlichen Direktor und der Pflegedirektion zusammen. Das Direktorium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums sind in der Betriebssatzung geregelt.*
 - *Nach unserer Einschätzung ist die Betriebssatzung sehr detailliert. Wir würden eine Verlagerung von Zuständigkeitsaufzählungen in die Geschäftsordnung empfehlen. Grundsätzlich entsprechen die Regelungen aber den Bedürfnissen des Unternehmens.*
- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
- *Im Berichtsjahr haben acht Sitzungen des Krankenhausausschusses bezüglich der Angelegenheiten der Stadtklinik stattgefunden. Niederschriften wurden erstellt.*
- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?
- *Die Direktoriumsmitglieder sind auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremium im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG tätig.*

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

- *Die Vergütung für die Direktoriumsmitglieder wird im Anhang in einem Betrag angegeben. Eine individualisierte Angabe der Bezüge ist unterblieben, da diese Angabe gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.*
- *Der Krankenhausausschuss erhält eine Aufwandspauschale je Sitzung. Diese wird nicht angegeben, da die Pauschale von der Stadt getragen wird.*

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

- *Ein Organigramm, aus dem sich Organisationsaufbau, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten sowie Weisungsbefugnisse erkennen lassen, liegt vor und wird regelmäßig aktualisiert. Der Organisationsplan entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.*

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.*

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- *Die Gesellschaft unterliegt als Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung.*
 - *Ein Antikorruptionsbeauftragter wurde nicht implementiert. An zentrale Stelle in der Stadtverwaltung ist die Etablierung eines Korruptionsbeauftragten, der diese Aufgabe auch für die Stadtklinik übernehmen soll, geplant*
 - *Ein Hinweis der Mitarbeiter auf diese Regelungen ist bislang nicht umfassend erfolgt, was wir jedoch empfehlen. Andernfalls wäre zu prüfen, ob eine eigene Regelung erstellt und an die Mitarbeiter ausgegeben werden sollte.*
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- *Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Der Stadtrat bzw. Krankenhausausschuss beschließt, soweit dies nicht dem Dezernenten, dem Direktorium oder dem Kaufmännischen Direktor nach Gesetz und Betriebssatzung obliegt, hierüber. Es bestehen z.B. Richtlinien zur Abarbeitung von Rechnungen bis zur Rechnungskontrolle, Anweisungen zur Abarbeitung der Vorgänge im Rahmen der Patientenverwaltung und der Patientenabrechnung, eine Beschaffungsordnung sowie Richtlinien über die Zahlungsüberwachung und bezüglich des Mahnwesens.*
 - *Zudem besteht eine Dienstanweisung zur Dokumentation des Behandlungsablaufs der Patienten für Ärzte und Pflegepersonal. Schriftlich niedergelegte Arbeitsanweisungen zur Kreditaufnahme und -gewährung liegen auskunftsgemäß nicht vor.*

- *Im Jahr 2021 hat ein externer Berater festgestellt, dass eine Vergabe über OP-Leistungen an ein MVZ im Jahr 2018 (ab dem 1.1.2019 für die Dauer von 5 Jahren, rd. TEUR 300 p.a.) ohne Zustimmung des Direktoriums oder des Krankenhausausschusses gemacht wurde. Ob dies einen tatsächlichen Vergabeverstoß darstellt, haben wir nicht geprüft.*
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- *Verträge, die die Verwaltung des Krankenhauses betreffen, werden zentral und digital in einem Vertragsmanagement organisiert, mit Ausnahme der Personalabteilungsvorgänge. Die Erfassung und Pflege erfolgt zentral durch eine Mitarbeiterin.*
 - *Die Dokumentation ist unseres Erachtens ordnungsgemäß.*

2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- *Das Direktorium erstellt jährlich einen aus den Teilen Erfolgsplan, Vermögensplan (Investitionsplan), Stellenplan und Finanzplan (5-Jahres-Liquiditätsübersicht) bestehenden Wirtschaftsplan.*
 - *Zum Zeitpunkt der Planung im Herbst 2018 für das Wirtschaftsjahr 2019 gab es möglicherweise Anhaltspunkte dafür, dass die Rückstellungen für Fallpauschalen sowie für MDK- Gutachten nicht in ausreichendem Umfang gebildet wurden und die Bildung somit 2019 zu einem Mehraufwand geführt hat. Hierüber läuft auskunftsgemäß aktuell noch ein Rechtsstreit.*
 - *Unsere Prüfung ergab darüber hinaus keine Hinweise dafür, dass das Planungswesen im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung nicht den Bedürfnissen des Krankenhauses entspricht.*

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- *Die Planansätze werden vom Medizincontrolling auskunftsgemäß regelmäßig im Rahmen von Monatsgesprächen mit den Abteilungsleitern und Chefarzten überwacht und die Planabweichung im Einzelfall untersucht.*
 - *Zusätzlich werden im Rahmen von Quartalsgesprächen vom Medizincontrolling erweiterte Analysen mit den einzelnen Fachabteilungen vorgenommen.*
 - *Eine zeitnahe, systematische Untersuchung von Planabweichungen erfolgte im Berichtsjahr auf Grund einer sehr volatilen Coronasituation nicht. Wir regen an, dies fortlaufend und zeitnah durchzuführen.*
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- *Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung grundsätzlich den Bedürfnissen der Stadtklinik. Es besteht allerdings ein hoher Grad an manuellen Tätigkeiten. Belege werden als Papier in Ordnern abgelegt. Für die Zukunft sind hier verschiedene Digitalisierungsprojekte geplant und teilweise bereits begonnen, was wir unverändert empfehlen.*
 - *Im Rahmen unserer Systemprüfung des Abrechnungsprozesses im Vorjahr haben wir festgestellt, dass das Berechtigungskonzept zu verbessern und zu dokumentieren ist. Auch empfehlen wir ausreichende Kontrollen von Stammdatenänderungen von Patienten zu implementieren. Im Rahmen der Aktualisierung des Krankenhausinformationssystems sollen entsprechende Kontrollen eingeführt werden.*
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- *Die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung werden von der Leiterin des Rechnungswesens wahrgenommen.*

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- *Es existiert kein zentrales Cash-Management.*
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- *Es besteht ein Mahnwesen. Der Mahnlauf erfolgt in engen Abständen.*
 - *Die Fakturierung erfolgt zeitnah nach Entlassung des Patienten, Abschluss der Dokumentation und Freigabe zur Abrechnung über das EDV-System.*
 - *Grundsätzlich werden die Rechnungen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen von den Kostenträgern beglichen. Bei Prüfungen der Krankenkassen bzw. durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgen dann gegebenenfalls Rücküberweisungen an oder Einbehalte durch die Kostenträger.*
 - *Offene Forderungen an Selbstzahler werden regelmäßig gemahnt und bis zur Vollstreckung betrieben. Offene Forderungen an Kostenträger werden ebenfalls gemahnt und erforderlichenfalls bis zu einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Klärung verfolgt. Das Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.*
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?
- *Das Controlling hatte nach unserem Eindruck im Berichtsjahr unterjährig eher die Funktion, geforderte statistische Daten aufzuarbeiten (z.B. Belegungsdaten, Daten in Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung). Wirtschaftlichkeitsrechnungen, unterjährige Analysen oder Hochrechnungen zum Jahresende standen unterjährig weniger im Vordergrund.*

- *Das Controlling ist mit nur einer Stelle (bei rd. 600 Mitarbeitern) sehr knapp besetzt und kann von daher nur ein eingeschränktes Leistungsspektrum bieten.*
 - *Im Bereich der Kostenträgerrechnung (Kostenschlüsselung auf die Leistungen) besteht Verbesserungspotenzial.*
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- *Das Klinikum hielt im Berichtsjahr keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.*

2.3 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- *Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist im Berichtsjahr nicht eingerichtet. In 2022 wurde ein Projekt zur Implementierung aufgesetzt.*
 - *Im Rahmen der Berichterstattung an das Überwachungsorgan wird auf einzelne Risiken hingewiesen*
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- *Auf Grund der Größe des Klinikums empfehlen wir ein Risikomanagementsystem einzurichten, wobei 2022 mit der Umsetzung begonnen wurde.*
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- *Siehe b).*

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?
- *Siehe b).*

2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb nutzt keine der genannten Finanzinstrumente. Die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises entfällt daher.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte.
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

2.5 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
 - *Eine eigenständige Stelle für Interne Revision besteht nicht. Angesichts der Größe und Komplexität des Eigenbetriebs wäre die Einrichtung einer solchen Stelle empfehlenswert.*
 - *Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankenthal (Pfalz) führt in unregelmäßigen Abständen beim Eigenbetrieb auskunftsgemäß Kassenprüfungen durch.*
 - *Einzelne Revisionsaufgaben wurden an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen, die im Berichtsjahr jedoch keine internen Revisionsleistungen erbrachte.*
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
 - *Die Gefahr von Interessenkonflikten ist bei der Revisionstätigkeit durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht gegeben.*

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- *Im Berichtsjahr wurde durch die Stadtkasse der Stadt Frankenthal eine Kassenprüfung durchgeführt.*
 - *Über eine Berichterstattung zum Thema Korruptionsprävention liegen uns sowie der Leitung des Eigenbetriebs keine Informationen vor.*
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- *Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.*
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- *Auch wurde festgestellt, dass die Verträge mit der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH auf Grund zum Teil mangelhafter Leistungsverzeichnisse überarbeitet werden müssen. Die Verträge waren bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht überarbeitet. Die fraglichen Leistungen (z.B. OP- Reinigung) werden auskunftsge-
mäß ab dem Jahr 2021 jedoch gesondert, außerhalb des Vertrags, abgerechnet.*
 - *Siehe auch c).*

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

- *Siehe c) und e).*

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

- *In einem Fall wurde eine Vergabe über OP-Leistungen an ein MVZ im Jahr 2018 (ab dem 1.1.2019 für die Dauer von 5 Jahren, rd. TEUR 300 p.a.) möglicherweise ohne vorherige Zustimmung des Direktoriums oder des Krankenhausausschusses gemacht. Der Sachverhalt wurde erst im Berichtsjahr bekannt.*
- *Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung darüber hinaus keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne Zustimmung des Überwachungsorgans zur Ausführung gekommen wären.*

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

- *Derartige Kredite wurden nicht gewährt.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- *Hinweise auf das Vorliegen entsprechender Umgehungstatbestände haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.*
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
- *Zur Frage der Zustimmungspflicht bei der Vergabe an ein MVZ verweisen wir auf Ziff. a.*
 - *Dem Krankenhausausschuss wurden in der Vergangenheit auskunftsgemäß nicht die Verträge der Chefarzte bzw. die Höhergruppierungen vorgelegt. Daneben wären aufgrund der Vergütungshöhe weitere Verträge dem Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen gewesen, was nicht erfolgt ist. Eine externe Untersuchung im Jahr 2019 hat drüber hinaus weitere formale Mängel (fehlende Unterschriften auf Vereinbarungen, unvollständige Personalakten, fehlerhafte Berechnungsgrundlagen, fehlende Zielvereinbarungen) festgestellt.*
 - *Bei Chefarztverträgen wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass Tantiemen-Abrechnungen in der Vergangenheit zu hoch waren. Die zu hoch ausbezahlten Beträge wurden auskunftsgemäß bis zum Prüfungszeitpunkt zurückgefordert und beglichen. Das interne Kontrollsystem war an dieser Stelle in der Vergangenheit unzureichend und. Auskunftsgemäß wurde auch dies bis zum Prüfungszeitpunkt behoben.*
 - *Im Vorjahr wurden Leistungen an die Krankenkassen abgerechnet, die möglicherweise die geforderten strukturellen Vorgaben (Personalbesetzung bzgl. Intensivkomplexpauschale) nicht erfüllen. Hierfür wurden bereits im Vorjahr Rückstellungen gebildet. Die Untersuchungen bzgl. Intensiv-Komplexpauschale waren bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der Geriatrie waren die Untersuchungen abgeschlossen..*

- *Die Erbringung des Komplexeingriffs am Organsystem Pankreas ist an die Erreichung einer gesetzlichen Mindestmenge gebunden. Gleiches gilt auch für die Abrechnung des Pankreas-Komplexeingriffes. Ein ehemaliger Chefarzt hat gegen dieses gesetzliche Verbot, welches seit Januar 2015 in der Stadtklinik zu beachten war, möglicherweise verstoßen und zahlreiche Pankreas-Operation durchgeführt, zuletzt am 09.04.2019. Hierzu laufen bis zum Prüfungszeitpunkt unverändert staatsanwaltliche Ermittlungen wegen Abrechnungsbetruges und Körperverletzung. Die strafrechtlichen Ermittlungen sind im Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.*
- *Es wurde im Rahmen einer Sonderprüfung durch Externe festgestellt, dass Ärzte, die für die Stadtklinik Frankenthal auf freiberuflicher Basis tätig waren, unselbständig bei der Stadtklinik Frankenthal beschäftigt waren. Durch das fehlende Vertragscontrolling (Abgleich der geschlossenen Verträge mit der aktuellen Rechtsprechung) wurde in Teilen gegen Sozialversicherungsrecht verstoßen. Zudem gab es im Vorjahr einen Verstoß im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung von Ärzten der Universitätsklinik Mannheim (Gynäkologische Abteilung) an die Stadtklinik Frankenthal. Hier wurde der Vertrag im Berichtsjahr neu formuliert.*
- *Im Jahr 2020 wurde nach einem Bericht der städtischen IT- Abteilung festgestellt, dass möglicherweise gegen die Vorschriften der DSGVO und andere Normen bezüglich Datensicherheit verstoßen wurde. Mit der Abarbeitung wurde auskunftsgemäß begonnen.*
- *Darüber hinaus haben sich nach unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht im Gesetz und / oder bindenden Beschlüssen des Krankenhausausschusses übereinstimmen.*

3.2 Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- *Die gewünschten Investitionen werden von den einzelnen Abteilungen an das Direktorium für Zwecke des Wirtschaftsplans gegeben und von diesem geprüft und ggf. in den Investitionsplan (Wirtschaftsplan) aufgenommen. Hierbei ist anzugeben, ob es sich um eine Neuinvestition oder Ersatzbeschaffung handelt und welcher Zusatznutzen (bei Neuinvestition) zu erwarten ist. Eine explizite Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nicht beizufügen.*
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- *Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preiserhebung nicht ausreichend gewesen wären.*
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- *Bei der Beschaffung wird jeweils der Beschaffungspreis mit dem Preis lt. Wirtschaftsplan abgeglichen.*
 - *Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend anhand des Wirtschafts- und Investitionsplans von der Leitung Finanzen überwacht.*

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

- *Die Planinvestitionen wurden den Istinvestitionen gegenübergestellt. Hierbei ergaben sich nur geringfügige Abweichungen bei einzelnen Investitionen. Insgesamt wurde die Planung deutlich unterschritten, da für 2021 geplante Investitionen nicht durchgeführt wurden.*

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

- *Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Nach unseren Erkenntnissen wurden keine Leasingverträge im Berichtsjahr abgeschlossen.*

3.3 Vergaberegelnungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

- *Für das Berichtsjahr sind uns keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen bekannt geworden.*

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

- *Grundsätzlich werden anlässlich jeder Beschaffung Konkurrenzangebote eingeholt. Kapitalaufnahmen außerhalb der Stadt Frankenthal werden nicht getätigt.*

3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

- *Dem Krankenhausausschuss wird zu jeder Sitzung schriftlich oder mündlich berichtet.*

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
- *Als wesentliche Informationsgrundlagen stehen dem Krankenhausausschuss neben dem Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss insbesondere schriftliche Berichtserstattungen anlässlich der Sitzungen sowie ergänzende mündliche Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen unseres Erachtens einen laufenden und zeitnahen Einblick in die aktuelle wirtschaftliche Lage der Stadtklinik.*
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- *Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.*
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- *Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß seitens des Überwachungsorgans zur Aufarbeitung der festgestellten Schwachstellen zusätzliche Sitzungen einberufen.*
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- *Hinsichtlich der berichteten Planwerte besteht eine hohe Unsicherheit, die angesichts der aktuellen Lage auch nicht reduziert werden kann. Wir verweisen auch auf unsere Aussagen in Ziff. 3.1.d).*
 - *Für eine nicht ausreichende Berichterstattung ergaben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte.*

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- *Eine D&O-Versicherung besteht seit dem Wirtschaftsjahr 2017.*
 - *Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.*
 - *Eine Erörterung mit dem Aufsichtsorgan lag uns nicht vor.*
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
- *Auskunftsgemäß wurden keine derartigen Konflikte gemeldet. Gegenteilige Feststellungen haben wir bei Durchführung unserer Prüfung nicht getroffen.*

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- *Nicht betriebsnotweniges Vermögen in wesentlichen Umfang besteht nicht.*
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- *Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Darstellung der Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird. In den Grundstücken dürften im Summe stille Reserven vorhanden sein, deren Höhe ohne entsprechenden Gutachten nicht eingeschätzt werden können.*

4.2 Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
- *Zur Darstellung der Vermögenslage verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht.*
- b) Wie ist die Finanzlage des Eigenbetriebs zu beurteilen?
- *Da die Stadtklinik über keine Konzernstruktur verfügt, kann die Beantwortung der Frage entfallen.*
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
- *Im Berichtsjahr hat die Stadtklinik Fördermittel nach § 13 LKG (Pauschalförderung) in Höhe von TEUR 774 sowie nach § 12 LKG (Projektförderungen) in Höhe von TEUR 31.471 erhalten.*
 - *Es lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.*

4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- Der Eigenbetrieb weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 9.307 aus. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen im Berichtsjahr nicht, da Liquiditätslücken stets durch die Stadt gedeckt werden. Auch in 2021 waren von der Stadt weitere Mittel zum Liquiditätsausgleich zuzuführen, die die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kernhaushalt auf nunmehr EUR 21,0 Mio. erhöht haben.*
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
- Der Jahresverlust 2021 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Informationen über einen Verlustausgleich durch die Stadt lagen dem Eigenbetrieb zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.*
 - Die Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.*

5. Ertragslage

5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
- Es bestehen keine unterschiedlichen Segmente, nach denen sich das Betriebsergebnis aufteilt.*

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
- *Das Jahresergebnis ist nochmals stark durch hohe Beratungskosten beeinflusst, die in den Vorjahren nur teilweise zurückgestellt werden konnten.*
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?
- *Konzerngesellschaften bestehen nicht. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Stadt Frankenthal oder deren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden. Das Liquiditätsverrechnungskonto mit der Stadt wird angemessen verzinst.*
 - *Hinsichtlich der Abrechnung mit der Service GmbH bestanden aufgrund unklarer vertraglicher Regelungen Unklarheiten, die erst ab 2021 ff. durch geänderte Abrechnungen behoben wurden.*
 - *Hinsichtlich einer Vereinbarung mit der Stadt über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen besteht Unklarheit, ob seitens der Stadt noch eine Belastung für die Vorjahre erfolgt. Ein geschätzter Betrag wurde vorsorglich zurückgestellt.*
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
- *Die Frage ist für das Krankenhaus nicht anwendbar.*

5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?
- *Allgemein ist zu berücksichtigen, dass die Stadtklinik durch den Versorgungsauftrag und die u. a. damit verbundene Verpflichtung zur Durchführung von Notfallbehandlungen in den Vorjahren nicht kostendeckende Leistungen erbracht hat. Darüber hinaus wird der Handlungsspielraum der Stadtklinik durch Eingriffe des Gesetzgebers in Form von Umgestaltungen des Krankenhausrechts eingeschränkt.*
 - *Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir nicht festgestellt.*
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?
- *Der Eigenbetrieb versucht in Zukunft, alle Möglichkeiten der Förderung auszuschöpfen und Prozesse effizienter zu gestalten.*

5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- *Siehe 5.1.b) und 5.2 a). Zudem ist der Personalaufwand nochmals angestiegen während die Gesamtleistung aufgrund der pandemiebedingt geringeren Bettenauslastung rückläufig war.*
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?
- *Der Eigenbetrieb plant, neue Erlösfelder zu generieren. Dies soll über die Neugründung eines MVZ erfolgen, die in 2021 umgesetzt wurde.*
 - *Die Produktpalette soll standardisiert werden, um so Synergieeffekte beim Einkauf erzielen zu können.*

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

elektronische Kopie